

Rundschreiben Nr. 4/2021

1.	Neue Vorgehensweise - Absichtserklärung ("dichiarazione d'intento").....	1
----	--	---

1. Neue Vorgehensweise - Absichtserklärung ("dichiarazione d'intento")¹

Exkurs:

Die Absichtserklärungen erlauben es dem Lieferanten eine Rechnung ohne MwSt. laut Art. 8, Abs. 1c DPR 633/72 auszustellen. Hierzu muss der Kunde gewisse Voraussetzungen erfüllen um eine Absichtserklärung erstellen zu können. In diesem Bereich hat es grundlegende Änderungen gegeben.

Eigentlich hätte die neue Vorgehensweise für die sogenannten Absichtserklärungen eine Vereinfachung darstellen sollen. Die zwingende Prüfung der Absichtserklärung im Steuerpostfach und die diesbezüglich neuen Verwaltungsstrafen können aber in der Praxis für die Lieferanten eine Falle darstellen.

Die neue Vorgehensweise sieht im Wesentlichen folgendes vor:

- Die Absichtserklärung braucht dem Lieferanten nicht mehr übermittelt zu werden, weil sie diesem über das Steuerpostfach (cassetto fiscale) bereitgestellt wird. Die Erklärung ist auszudrucken und abzulegen.
Vielfach übersenden die Kunden trotzdem noch dem Lieferanten eine Kopie dieser Erklärung, damit dieser über die Anfrage bzw. das Verlangen, ohne MwSt erwerben zu wollen, informiert wird. Dies hat steuerrechtlich allerdings keine Gültigkeit;
- die ausgestellten und die erhaltenen Absichtserklärungen sind nicht mehr fortlaufend zu nummerieren und in einem Register aufzuzeichnen;
- der Lieferant hat in der Ausgangsrechnung die von der Einnahmenagentur auf der Empfangsbestätigung erteilte Protokollnummer anzumerken.

¹ Auszug aus der Südtiroler Wirtschaftszeitung, Nr. 17/2020, 30. April 2020

Zusammen mit den vorgenannten Vereinfachungen ist auch eine Verschärfung der Verwaltungsstrafen vorgesehen worden. Der Lieferant hat, bevor er den steuerfreien Umsatz durchführt, in seinem Steuerpostfach die Absichtserklärung zu prüfen. Wird die Prüfung nicht vorgenommen, wird eine proportionale Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Prozent der MwSt verhängt.

In Bezug auf die Durchführung des Umsatzes hat man auf das Leistungsdatum abzustellen. Bei Lieferungen ist dies das aus dem Lieferschein hervorgehende Datum, und nicht das Rechnungsdatum. Zum anderen ist die Prüfung vor der Umsatztätigung auch tatsächlich durch Einsichtnahme in das Steuerpostfach vorzunehmen.

Die Prüfung kann erst durchgeführt werden, sobald die Einnahmenagentur die Absichtserklärung in das Postfach eingestellt hat. Man darf sich also **nicht** auf die vom Kunden vorab übermittelte Absichtserklärung stützen. Die elektronische Versendung der Erklärung durch den Kunden und die Einstellung der Einnahmenagentur in das Postfach erfolgen nämlich nicht zeitgleich.

Beispiel:

Ein Exportkaufmann stellt am 16. April eine Absichtserklärung für einen Lieferanten aus und übergibt diese dem Steuerberater für die elektronische Versendung. Dieser führt die Versendung am 20. April durch. Der Lieferant prüft am 24. April sein Steuerpostfach und findet darin die Absichtserklärung mit Datum 16. April und Versendungsprotokoll vom 20. April.

Im Steuerpostfach kann er die Absichtserklärung öffnen; auf der Kopfzeile der Absichtserklärung druckt das System der Agentur der Einnahmen die Eckdaten der Versendung und auch das Datum der Einsichtnahme durch den Lieferanten auf. Das System zeigt also in transparenter Form die einzelnen Schritte des Verfahrens auf. In diesem Fall kann der Lieferant die steuerfreie Lieferung frühestens am 24. April durchführen. Das Datum der elektronischen Versendung ist irrelevant.

Sie können den Zugang zum Steuerpostfach (cassetto fiscale) selbst über FiscoOnline beantragen.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.